



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Gemeinde Schipkau
Bau- und Ordnungsamt
Herrn Martin Konzag
Schulstraße 4
01998 Klettwitz

DER LANDRAT
Amt für Umwelt |
untere Naturschutzbehörde

Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

Geschäftszeichen
70.3.24-70.34-0799/22

Auskunft erteilt
Herr Patzig
T. 03541/870-3485
F. 03541/870-3410
Florian-Patzig@osl-online.de
umweltamt@osl-online.de
www.osl-online.de

Calau, 16.07.2025

Vorhaben: **Zusicherung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG**

Grundstück: Am Birkenhain, 01993 Schipkau
Gemarkung: Schipkau
Flur: 1
Flurstück: 447

Sehr geehrter Herr Konzag,

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erlässt als untere Naturschutzbehörde
folgenden

Bescheid

I. Sachentscheidungen

1. Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme zur Zerstörung des geschützten Biotops Grasnelken-Flur (051212) wird für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen der behördlichen Zulassungsverfahren zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b BauGB „Wohnbaufläche Am Birkenhain Schipkau“ zugesichert.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Für den Verlust des Biotops ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein geeigneter Ausgleich zu schaffen. Der eingereichte Vorschlag (PNS, Dr. Hanspach) ist nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet, den Biotopverlust auszugleichen.
2. Die untere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von naturschutzrechtlichen Auflagen für regelungsbedürftige naturschutzfachliche Sachverhalte vor, die nicht aus den Antragsunterlagen abgeleitet werden konnten bzw. Fehlentwicklungen betreffen, die während der Realisierung des Vorhabens einer Nachregelung bedürfen.

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

III. Antragsunterlagen

1. Ihr Antrag vom 26.05.2025
2. Anlage 1 – Lageplan
3. Anlage 2 – Vorschlag Ausgleich

IV. Gründe

Mit Schreiben vom 26.05.2025 beantragten Sie die Erteilung einer Zusicherung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme zur Zerstörung des geschützten Biotops Grasnelken-Flur (051212).

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Naturschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZustV) zuständig für die naturschutzrechtlichen Entscheidungen.

Auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG unterliegt die Grasnelken-Flur (051212) im Baugebiet einem Schutzstatus als geschützter Biotop. Grasnelken-Fluren sind eine bestimmte Ausprägung von Trockrasen, welche gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind. Das Bauvorhaben berührt die Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können.

Die Zusicherung der Ausnahme wird hier auf Grundlage des § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, wonach von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Durch die in Anlage 2 beschriebene Maßnahme kann die Zerstörung des Biotops ausgeglichen werden.

Die Nebenbestimmung II.2 über den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für regelungsbedürftige naturschutzfachliche Sachverhalte, die nicht aus den Antragsunterlagen abgeleitet werden konnten oder während der Durchführung des Vorhabens entstehen, soll Fehlentwicklungen vermeiden und die Hauptentscheidungen des Bescheides sicherstellen.

Im Verfahren wurde der Landesverband anerkannter Naturschutzvereinigungen des Landes Brandenburg sowie der Naturschutzbeirat des Landkreis Oberspreewald-Lausitz beteiligt, und erteilten jeweils ihre Zustimmung zum Vorhaben.

Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) getroffene Zusicherung (Inaussichtstellung) einer bestimmten Entscheidung wird hier im Verfahren gewählt, weil dem Begehren auf Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstehen, also mit einem positiven Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann, jedoch eine abschließende Entscheidung wegen der fehlenden tatsächlichen Bebauungsabsicht noch nicht möglich ist.

Die Zusicherung dient insbesondere dazu, Ihnen als Planungsträger Planungssicherheit für den Fortgang des weiteren Satzungsverfahrens zu gewähren. Die Zusicherung als behördliche Entscheidung kann auf Grund der Verwaltungsaktqualität nach § 38 in Verbindung mit § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden, welche die Voraussetzungen für die abschließende Entscheidung näher konkretisieren. Mithin ist diese Inaussichtstellung in Form der Zusicherung nur unter den in den Nebenbestimmungen genannten Voraussetzungen verbindlich.

Gebühren und Auslagen

Der Antragsteller ist für das vorliegende Vorhaben gemäß § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) von Gebühren befreit; Auslagen werden in Anwendung von § 8 Abs. 3 GebGBbg nicht erhoben.

V. Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 1)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 11)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig – oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter <https://www.osl-online.de/seite/561250/elektronische-kommunikation.html> eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Patzig
Sachbearbeiter

—
Dieses Schreiben enthält die Namenswiedergabe und bedarf deshalb keiner Unterschrift.